



**Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem
Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) vom 16.03.2022**

Anfragen: # 243571

09. Juni 2022

Sehr geehrte(r) 

bezüglich Ihres Antrags auf Zugang zu allen Einladungen, Protokollen und Sitzungsunterlagen des Umsetzungsteams Masterplan Wissenschaftsstadt/Oberer Eselsberg vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2016, ergeht folgender

Bescheid

I.

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

II. Begründung

Sie haben einen Antrag auf Zugang zu allen Einladungen, Protokollen und Sitzungsunterlagen des Umsetzungsteams Masterplan Wissenschaftsstadt/Oberer Eselsberg vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2016 gestellt. Dieser Antrag wird abgelehnt.

Bei den begehrten Informationen handelt es sich um ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis gemäß § 6 LIFG. Als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis werden nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 115, 205, 230) „alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.“ Auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen können sich auch öffentliche Stellen berufen (in diesem Sinne Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19. März 2013 – 8 A 1172/11).

Die von Ihnen begehrten Einladungen, Protokolle und Sitzungsunterlagen des Umsetzungsteams Masterplan Wissenschaftsstadt/Oberer Eselsberg sind nur für den Dienstgebrauch vorgesehen.

Die Inhalte dürfen nur den Personen des Umsetzungsteams bekannt sein und beziehen sich nur auf die Umsetzung des Masterplans Wissenschaftsstadt/Oberer Eselsberg. Es besteht ein berechtigtes und schutzwürdiges wirtschaftliches Geheimhaltungsinteresse. Die für die Öffentlichkeit bestimmten Informationen wurden in dem von Ihnen genannten Zeitraum bereits in der Tageszeitung bekannt gegeben. Eine noch weitergehende Berücksichtigung des Informationsinteresses könnte sich negativ auf den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg auswirken.

Bitte beachten Sie, dass die Stadt Ulm die Federführung bezüglich der Umsetzung des Masterplans Wissenschaftsstadt/Oberer Eselsberg hat. Bitte wenden Sie sich für weitere Informationsbegehren dorthin.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Universitätsklinikum Ulm schriftlich zu erheben. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: compliance@uniklinik-ulm.de.

Mit freundlichen Grüßen

